



# Mitteilungsblatt

**Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 28.01.2025 - 10. Stück**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Organisation und Struktur

**53.** Bestellung von Stellvertreter\*innen der Studienprogrammleiter\*innen

## Curricula

**54.** Curriculum für das Masterstudium Microbiome Science

**55.** Curriculum für das Masterstudium Religion in Europe

**56.** Curriculum für das außerordentliche Masterstudium Religionsrecht

## Richtlinien, Verordnungen

**57.** Schreibfehlerberichtigung für die Festlegungen zu den Fristen, zum Stoff, zur Testmethode und zur Dauer der Tests für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2025/26)

**58.** Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Eignungsüberprüfung inkl. Eignungstest gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science)

**59.** Änderung der Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für außerordentliche Studien für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026

**60.** Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren

## Verleihung von Lehrbefugnissen

**61.** Erteilung der Lehrbefugnis

# Organisation und Struktur

## Nr. 53

### Bestellung von Stellvertreter\*innen der Studienprogrammleiter\*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des\*der Studienprogrammleiters\*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter\*innen der Studienprogrammleiter\*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Februar 2025 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines\*r neuen Studienprogrammleiters\*in.

40. Assoz. Prof. Emma Dowling, PhD  
an Stelle von Assoz. Prof. Mag. Dr. Caroline Berghammer  
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium Sozialwissenschaften

Die Vizerektorin:  
Baccarini

## Curricula

## Nr. 54

### Curriculum für das Masterstudium Microbiome Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 13. Jänner 2025 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Microbiome Science in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Mikrobielle Gemeinschaften spielen eine wesentliche Rolle für die Funktion komplexer ökologischer Systeme, der globalen Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Das Ziel des Masterstudiums Microbiome Science an der Universität Wien ist die Ausbildung einer neuen Generation von Expert\*innen in den verknüpften Bereichen Molekularbiologie, Biochemie und Genomik von Mikroorganismen, mikrobielle Ökologie, mikrobielle Symbiose und Pathogenese sowie Umweltbiowissenschaften. Die Studierenden werden ihr Wissen in den Forschungsbereichen, die an der Universität Wien in diesem Bereich repräsentiert sind, vertiefen, z. B. Molekulare Mikrobiologie, Mikrobiom, Evolution von Mikroorganismen und Viren, Umweltmikrobiologie und Mikrobielle Ökologie. Sie sind befähigt, komplexe molekulare, biomedizinische und umweltwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten und auf internationalem wissenschaftlichem Niveau zu präsentieren. Die Studierenden entwickeln außerdem fortgeschrittene Fähigkeiten im konzeptionellen Verständnis der Mikrobiologie und der Erforschung des Mikrobioms, in der praktischen Arbeit im molekular-mikrobiologischen Labor, in der Versuchsplanung, der quantitativen Datenanalyse, sowie in der schriftlichen und mündlichen wissenschaftlichen Kommunikation.

(2) Die Absolvent\*innen des Masterstudiums Microbiome Science an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, unter Einsatz modernster Techniken komplexe Fragestellungen in diesen Teilgebieten selbstständig zu bearbeiten und erwerben alle notwendigen Voraussetzungen, um im internationalen Umfeld erfolgreich Forschung betreiben zu können. Hierzu zählt auch der Erwerb der Fähigkeit, Forschungsergebnisse einem Fachpublikum kompetent zu präsentieren und an der Abfassung wissenschaftlicher Publikationen mitzuwirken. Die Absolvent\*innen des Masterstudiums erfüllen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Voraussetzungen für berufliche Tätigkeiten in den folgenden Gebieten/Einrichtungen:

- akademische Laufbahn in privaten und staatlichen Hochschul- und Forschungseinrichtungen (in biologischen und medizinischen Bereichen)
- als Mitarbeiter\*innen in biologischen, chemischen, pharmazeutischen und industriellen Forschungsprojekten
- im Wissenschaftsmanagement, in der Labororganisation und Qualitätskontrolle
- öffentliche Verwaltung im Umwelt- und Medizinbereich (z.B. in der Risikobewertung, Gentechnik und Infektionsbiologie)
- Produktentwicklung, Produktions- und Qualitätskontrolle in der Pharmaindustrie (mikrobiom-gerichtete Therapeutika, Prä- und Probiotika)
- Produktmanagement für biomedizinische und pharmazeutische Firmen
- Mikrobiologische Biotechnologie
- Molekularbiologische Analytik, Medizin- und Umweltdiagnostik (Industrie, Kliniken, private Firmen)
- Wissenschaftskommunikation
- Consulting
- facheinschlägige Lehrtätigkeit an postsekundären Bildungseinrichtungen
- technische Berufe, die ein hohes Maß an analytischen Fähigkeiten voraussetzen
- Patentwesen (nationale/internationale Organisationen und Firmen)

Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachbereich entsprechen. Im Vordergrund steht die wissenschaftlich fundierte Reflexion, ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft. Das Masterstudium dient der Vertiefung der im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen und Inhalte.

## § 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Microbiome Science beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Microbiome Science setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie (mit den Schwerpunkten Mikrobiologie und Genetik, Molekulare Biologie sowie Ökologie) an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Masterstudium Microbiome Science wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.

(6) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens. Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolvent\*innen des Masterstudiums Microbiome Science ist der akademische Grad „*Master of Science*“ – abgekürzt MSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

##### (1) Überblick

<b>Masterstudium Microbiome Science</b>	
MMIC 1. Pflichtmodul I: Fundamentals of Microbiome Science	30 ECTS
MMIC 2. Pflichtmodul II: Advanced Primary Literature and Project Planning in Microbiome Science	5 ECTS
MMIC 3. Pflichtmodul III: Advanced Laboratory Skills in Microbiome Science	10 ECTS
MMIC 4. Pflichtmodul IV: Advanced Topics in Microbiome Science	15 ECTS
MMIC 5. Pflichtmodul V: Interdisciplinary and Complementary Skills for Microbiome Scientists	15 ECTS
MMIC 6. Pflichtmodul VI: Scientific Practice	15 ECTS
Masterarbeit und Masterprüfung	30 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

<b>MMIC 1</b>	<b>Pflichtmodul I: Fundamentals of Microbiome Science</b>	<b>30 ECTS Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Die Absolvent*innen sind vertraut mit grundlegenden und quantitativen Konzepten der Mikrobiomwissenschaft, die die Basis für das weitere Studium darstellen und bisherige Kompetenzen erweitern und vervollständigen. Die Absolvent*innen besitzen Kenntnisse über die Entstehung, Biodiversität und Physiologie von Mikroorganismen, über Interaktionen zwischen Mikroorganismen, und zwischen Mikroorganismen und ihren Wirten, und über die Genetik, Genregulierung und Genomik von Mikroorganismen in Reinkultur und in der Umwelt. Absolvent*innen verfügen außerdem über eine solide Grundlage im quantitativen Verständnis biologischer Prozesse, die für die Mikrobiomforschung relevant sind, zB. mikrobielles Wachstum, Enzymkinetik und Populationsgenetik. Sie haben grundlegende Fähigkeiten in der Programmierung entwickelt.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls mit der gängigen wissenschaftlichen Laborpraxis in Arbeiten in der Mikrobiomwissenschaft vertraut und erlangen damit die den verschiedenen Fächer zugeordneten speziellen Labortechniken. Die Teilnehmer*innen kennen die aktuellen praktischen Anforderungen und Themenstellungen des breiteren Forschungsfeldes Mikrobiomwissenschaft.</p>	
<b>Modulstruktur</b>	VU Fundamental Concepts in Microbiome Science, 10 ECTS, 6 SSt (pi) VU Quantitative Skills in Microbiome Science, 10 ECTS, 6 SSt (pi) UE Practical Skills in Microbiome Science, 10 ECTS, 6 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Gesamtausmaß von 30 ECTS	

<b>MMIC 2</b>	<b>Pflichtmodul II: Advanced Primary Literature and Project Planning in Microbiome Science</b>	<b>5 ECTS Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Die Absolvent*innen haben nach Abschluss dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezielle Kapitel der Mikrobiomwissenschaft. Sie sind in der Lage, selbständig neueste Literatur auf diesem Gebiet zu erschließen und vorzustellen, sowie ein Konzept eines Forschungsprojektes zu erstellen.</p>	
<b>Modulstruktur</b>	PS Introductory Seminar: Proseminar Microbiome Science, 5 ECTS, 3 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) im Gesamtausmaß von 5 ECTS	

<b>MMIC 3</b>	<b>Pflichtmodul III: Advanced Laboratory Skills in Microbiome Science</b>	<b>10 ECTS Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodul I	
<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen haben nach Abschluss dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezielle Kapitel der Mikrobiomwissenschaft, haben im Rahmen einer praktischen Arbeit Fragestellungen im generellen Zusammenhang mit Themen der Mikrobiomwissenschaft kennengelernt und besitzen die Fähigkeit, problemorientierte Fragestellungen konzeptionell und methodisch zu lösen.	
<b>Modulstruktur</b>	UE Advanced Practical Course in Microbiome Science, 10 ECTS, 6 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) im Gesamtausmaß von 10 ECTS	

<b>MMIC 4</b>	<b>Pflichtmodul IV: Advanced Topics in Microbiome Science</b>	<b>15 ECTS Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodul I	
<b>Modulziele</b>	Die Absolvent*innen gewinnen einen detaillierten Einblick in spezifische Kapitel der Mikrobiomwissenschaft und den für diesen Bereich relevanten Themen der Molekularen Biologie und Ökologie und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbstständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet zu erarbeiten.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltung zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium Microbiome Science nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

MMIC 5	<b>Pflichtmodul V: Interdisciplinary and Complementary Skills for Microbiome Scientists</b>	<b>15 ECTS Punkte</b>
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul I	
Modulziele	Die Absolvent*innen besitzen Kenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und allgemeine Fähigkeiten, die ihr Masterstudium ergänzen.	
Modulstruktur	<p>Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten.</p> <p>Empfohlen werden/wird:</p> <p>(1) noch nicht absolvierte Module aus dem Bereich der biologischen Masterstudien und anderen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere aus den Bereichen Genetik, Molekulare Biologie, Immunbiologie, Pflanzenwissenschaften, Chemie oder biologische Chemie, Physik oder biologische Physik, Umweltwissenschaften, Ökologie und Ökosysteme.</p> <p>(2) die Aneignung weiterführender Qualifikationen, wie z.B. Kompetenzen in Teamarbeit, Präsentation und Sprache, Scientific English &amp; Writing, Erhebung, Verwaltung und Auswertung von Daten sowie deren Präsentation, Planung und Management von wissenschaftlichen Projekten, transdisziplinäre und populärwissenschaftliche Darstellung &amp; Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und ethische Grundkompetenzen.</p> <p>Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltung zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium Microbiome Science nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

<b>MMIC 6</b>	<b>Pflichtmodul VI: Scientific Practice</b>	<b>15 ECTS Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	<p>Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls mit der gängigen wissenschaftlichen Laborpraxis in der Mikrobiomforschung vertraut und erlangen damit die Fähigkeit, eigene Forschung im Rahmen ihrer Masterarbeit durchzuführen. Die Studierenden kennen die aktuellen wissenschaftlichen Themenstellungen der beteiligten Arbeitsgruppen.</p> <p>Die Absolvent*innen sind in der Lage, im Rahmen einer wissenschaftlichen Thematik einen Antrag für ein Forschungsprojekt zu verfassen. Sie können das Projekt in einem mündlichen Vortrag als auch in schriftlicher Form vorstellen und diskutieren. Der Forschungsantrag kann als Grundlage einer Masterarbeit dienen.</p> <p>Ein Forschungspraktikum kann nach Maßgabe des Angebots im gleichen Labor gemacht werden, in dem auch die praktische Arbeit für die Masterarbeit durchgeführt werden soll.</p>	
<b>Modulstruktur</b>	PR Scientific Practice in Microbiome Science, 15 ECTS, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

## § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

## § 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ. Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Pflichtmodule III und IV besonders gut dafür geeignet sind.

## § 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- **Vorlesung mit Übung (VU):** Im Vorlesungsteil wird Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen vermittelt. Dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt und perfektioniert. Die Vorlesung mit Übung stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.
- **Übungen (UE)** dienen der Einübung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden (Labortätigkeit/Methoden/Analytik). Dies geschieht anhand von konkreten Aufgaben und Problemstellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. erstellen oder nutzen Anwenderprogramme. Die Studierenden werden in kleineren Gruppen betreut, wobei die\*der Leiter\*in eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt. Von den Teilnehmer\*innen ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der in Form eines Laborprotokolls gestaltet werden muss. Die Übung stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.
- **Proseminare (PS)** dienen dem Erlernen wissenschaftlicher Themen. In einem Proseminar werden die Studierenden angehalten, durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein fachrelevantes Problem zu gewinnen, detailliertes Wissen in Spezialgebieten zu erlangen und Lösungsansätze und Forschungsfragen zu entwickeln.
- **Praktika (PR), pi:** dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die Masterarbeit und späteren beruflichen Praxis, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten müssen. Der Unterricht dieser Lehr-/Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika stellen einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen beinhaltet. Es ist ein Arbeitsprotokoll zu führen, das um eine schriftliche Zusammenfassung ergänzt wird.

(2) Bei mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gilt die im jeweiligen Curriculum festgelegte Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen.

## § 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen (UE) im Modul I: 20 Teilnehmer\*innen

Übungen (UE) in den anderen Modulen: 12 Teilnehmer\*innen

Vorlesungen mit Übungen (VU): 40 Teilnehmer\*innen

Seminare (SE): 24 Teilnehmer\*innen  
Proseminare (PS): 24 Teilnehmer\*innen  
Praktika (PR): 4 Teilnehmer\*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der\*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und

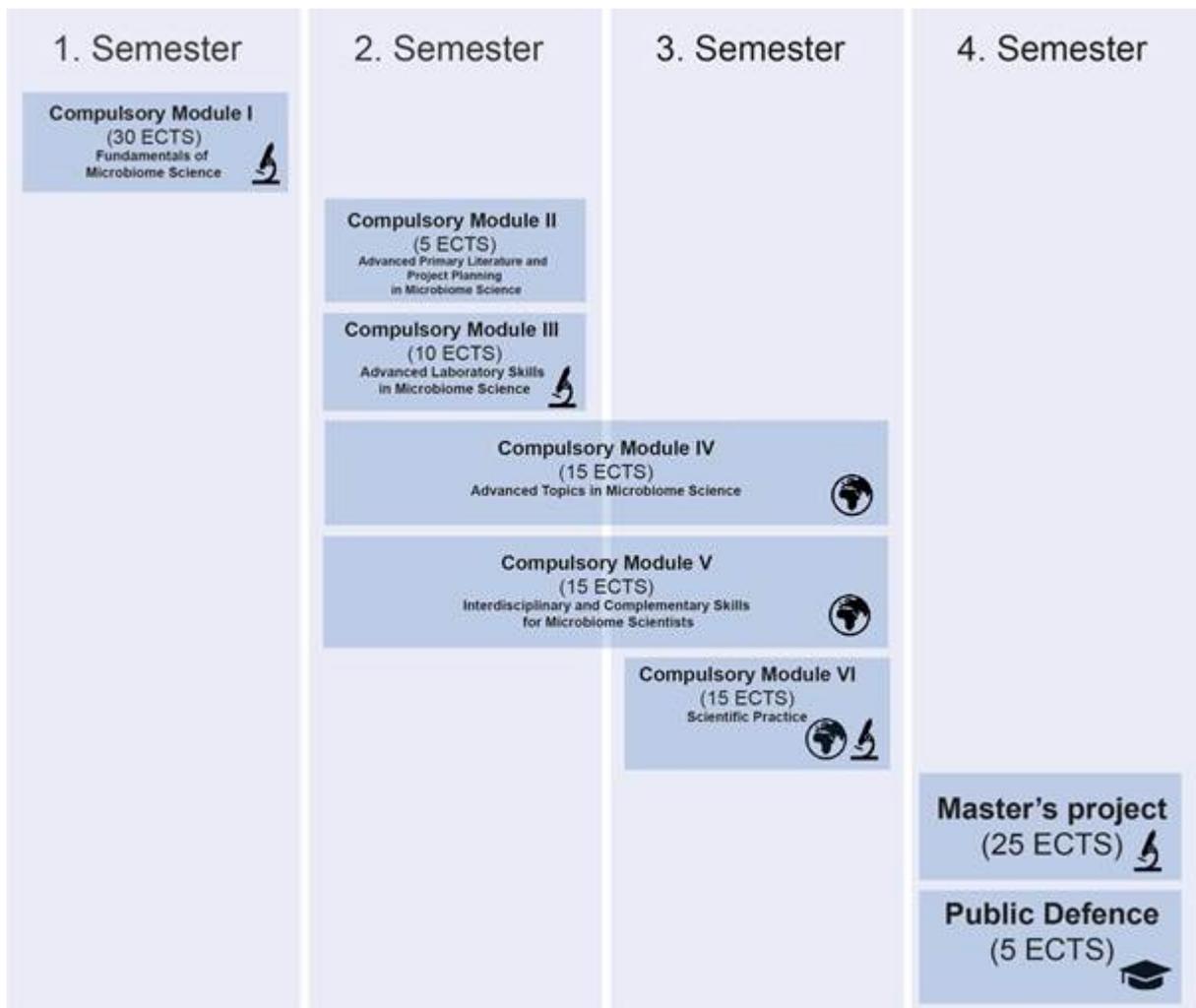
Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

## Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	I	VU Fundamental Concepts in Microbiome Science	10	
		VU Quantitative Skills in Microbiome Science	10	
		UE Practical Skills in Microbiome Science	10	
				30
2.	II	PS Introductory Seminar: Proseminar Microbiome Science	5	
	III	UE Advanced Practical Course in Microbiome Science	10	
	IV + V	Students choose courses with continuous assessment (pi) and/or courses with non-continuous assessment	15	
				30
3.	IV + V	Students choose courses with continuous assessment (pi) and/or courses with non-continuous assessment	15	
	VI	PR Scientific Practice in Microbiome Science	15	
				30
4.		Master's Thesis	25	
		Defensio (Public Defence)	5	
				30
<b>Total</b>				<b>120</b>



Im Namen des Senates:  
 Die Vorsitzende der Curricularkommission  
 Stassinopoulou

## Nr. 55

### Curriculum für das Masterstudium Religion in Europe

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2025 beschlossene Curriculum für das Masterstudium *Religion in Europe* in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das englischsprachige Masterstudium *Religion in Europe* an der Universität Wien richtet sich an Absolvent\*innen eines BA-Studiums, die mit dem Phänomen „Religion“ befasst sind:

- in beruflichen Zusammenhängen (beispielsweise in sozialen Organisationen wie Caritas oder Diakonie, wirtschaftlichen Unternehmen, internationalen Organisationen wie UN, OSCE, kulturellen Einrichtungen und Museen, Medien und Journalismus, Behörden und politischen Institutionen, in der Leitung von Religionsgemeinschaften, in der [Erwachsenen-]Bildung);
- in ehrenamtlichem sozialem Engagement (beispielsweise in Non-profit-Organisationen, in der Menschenrechtsarbeit);
- aus persönlichem Interesse an religiösen und spirituellen Fragestellungen.

Dieses Masterstudium erweitert religionsbezogene Kompetenzen in den genannten Berufsfeldern und in möglichen individuellen Lebenskontexten oder persönlichen Engagements.

(2) Ziel des Masterstudiums *Religion in Europe* an der Universität Wien ist es, fundiertes Wissen, wissenschaftliche Reflexions- und Diskurskompetenz in religionsbezogenen Fragestellungen zu vermitteln:

- Wissen über die historisch und gegenwärtig in Europa vertretenen Religionen (Christentum, Judentum, Islam und weitere Religionen), die ihrerseits ein Europa, das durch die politischen und geistesgeschichtlichen Umbrüche seit der Aufklärungszeit gegangen ist, geprägt haben und gegenwärtig prägen.
- Reflexionskompetenz im religiösen Feld, d.h. bezüglich des ethischen, ästhetischen und Sinn-Potenzials von Religionsgemeinschaften und der konfliktiven Entwicklungen innerhalb und außerhalb religiöser Gemeinschaften sowie der gesellschaftlichen Reaktionen auf Religion im Bereich der Werteentwicklung, der politischen Einstellungen sowie der sozialen Kohäsion und des Zusammenlebens.
- Handlungsorientierte Diskurskompetenz im Umgang mit religionsbezogenen gesellschaftlichen Fragestellungen.

Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums *Religion in Europe* mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachbereich entsprechen. Im Vordergrund stehen die wissenschaftlich fundierten Inhalte sowie deren Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft und an gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskursen. Das Masterstudium *Religion in Europe* dient der Vertiefung der in Bachelorstudien oder Erweiterungscurricula erworbenen Kenntnisse wie auch dem Erwerb neuer (auch grundlegender) Kompetenzen, sofern diese noch nicht in Bachelorstudien oder Erweiterungscurricula erworben wurden.

Durch die Verwendung digitaler Formate vermittelt das Studium eigene digitale Kompetenzen und ein kritisches Bewusstsein für die Präsenz religionsbezogener Themen im Internet und bei der generativen KI.

(3) Absolvent\*innen des Masterstudiums *Religion in Europe* an der Universität Wien sind befähigt, die Relevanz und den Einfluss von religiösen Phänomenen – insbesondere mit Fokus auf Europa – und deren Konflikt- und Problemlösungspotenzial zu erkennen. Sie thematisieren Fehlentwicklungen im Spannungsfeld zwischen Religionsgemeinschaften und menschenrechtsbasierten Demokratien in globalisierten europäischen Kontexten. Sie können kompetent mit dem vielschichtigen Phänomen „Religion“ in pluralen Gesellschaften umgehen. Sie entwickeln Lösungsansätze, um das Potenzial wissenschaftlicher Reflexion über Religionen in Organisationen einzubringen, die mit religiösen Fragen zu tun haben.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Religion in Europe* beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 59 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Pflichtmodule, 22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit, 3 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Defensio und 36 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Wahlmodule positiv absolviert wurden.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium *Religion in Europe* setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls absolvierte Bachelorstudien aller Disziplinen an der Universität Wien. Die konkrete Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens an der Universität Wien. Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(3) Das Masterstudium *Religion in Europe* wird in englischer Sprache angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.

## § 4 Akademischer Grad

Absolvent\*innen des Masterstudiums *Religion in Europe* ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS
<b>Pflichtmodule (4 Pflichtmodule zu insgesamt 59 ECTS)</b>		
PM01	Pflichtmodul: Religion and Society in Europe	16
PM02	Pflichtmodul: Religions in Europe in Past and Present	16
PM03	Pflichtmodul: Individual Focus	22
PM04	Pflichtmodul: Proposal for the Master Thesis	5
<b>Wahlmodule (3 Wahlmodule zu insgesamt 36 ECTS)</b>		
WM05	Wahlmodul: Religion and Text	12
WM06	Wahlmodul: Religion, Ethics, and Politics	12
WM07	Wahlmodul: Religion and Society	12
WM08	Wahlmodul: Religion and Culture	12
	Master's Thesis	22
	Master's Examination	3
<b>SUMME</b>		<b>120</b>

### (2) Modulbeschreibungen

#### 2.1. Pflichtmodule

<b>PM 01</b>	<b>Pflichtmodul: Religion and Society in Europe</b>	<b>16 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende setzen sich mit dem Phänomen sozioreligiöser Transformationsprozesse in Europa sowie den Grundfragen des europäischen Religionsrechts auseinander. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Themenbereichen und sind befähigt, diese wissenschaftlich fundiert zu analysieren und zu reflektieren. Die Vorlesungen haben wissensvermittelnden Charakter; die Übungen dienen der interdisziplinären Verknüpfung dieses Wissens, der Vertiefung individueller Fragestellungen und der Vernetzung der Studierenden.	
<b>Modulstruktur</b>	VO: Sociology of Religion (2 SSt., 5 ECTS) (npi) UE: Interdisciplinary Reflection 1 (2 SSt., 3 ECTS) (pi) VO: Law and Religion in Europe (2 SSt., 5 ECTS) (npi) UE: Interdisciplinary Reflection 2 (2 SSt., 3 ECTS) (pi)	

<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten).
<b>Sprache</b>	Englisch

<b>PM 02</b>	<b>Pflichtmodul: Religions in Europe in Past and Present</b>	<b>16 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende setzen sich mit den wichtigsten Epochen der Religionsgeschichte Europas auseinander (vor allem Christentum, Judentum, Islam). Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Themenbereich und können diesen wissenschaftlich reflektiert mit zeitgenössischen sozioreligiösen Entwicklungen in Verbindung bringen. Die Vorlesungen haben wissensvermittelnden Charakter; die Übungen dienen der interdisziplinären Verknüpfung dieses Wissens, der Vertiefung individueller Fragestellungen und der Vernetzung der Studierenden.	
<b>Modulstruktur</b>	VO: History of Christianity in Europe (2 SSt., 5 ECTS) (npi) UE: Interdisciplinary Reflection 3 (2 SSt., 3 ECTS) (pi) VO: History of Religions in Europe (2 SSt., 5 ECTS) (npi) UE: Interdisciplinary Reflection 4 (2 SSt., 3 ECTS) (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten).	
<b>Sprache</b>	Englisch	

<b>PM 03</b>	<b>Pflichtmodul: Individual Focus</b>	<b>22 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende setzen sich mit theorie- und praxisbezogenen Fragestellungen rund um religiöse Phänomene in Europa auseinander. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse aus den Bereichen Religion und Text, Religion, Ethik und Politik, Religion und Gesellschaft und/oder Religion und Kultur, die Gegenstand dieses Studiums sind, sowie über Kompetenzen, vergangene und aktuelle Fragestellungen wissenschaftlich reflektiert zu analysieren und zu reflektieren.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen aus den Wahlmodulen WM 05, WM 06, WM 07 und/oder WM 08, die noch nicht absolviert wurden, im Gesamtausmaß von 22 ECTS, mindestens jedoch eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (im Ausmaß von 22 ECTS-Punkten).	

Sprache	Englisch
---------	----------

PM 04	<b>Pflichtmodul: Proposal for the Master's Thesis</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erarbeiten ein klar abgegrenztes, umsetzbares Masterarbeitsprojekt. Nach Abschluss des Moduls haben sie eine Forschungsfrage formuliert, wissenschaftliche Methoden reflektiert und ein Exposé im Erstentwurf verfasst sowie ein erstes Feedback dazu von (potenziellen) Betreuer*innen eingeholt, so dass der Schreibprozess danach unmittelbar beginnen kann.	
Modulstruktur	SE: Proposal Seminar for the Master's Thesis (2 SSt., 5 ECTS) (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten).	
Sprache	Englisch	

## 2.2. Wahlmodule

Aus den folgenden 4 Modulen sind 3 Module (mit je 12 ECTS) im Gesamtausmaß von 36 ECTS-Punkten zu absolvieren:

WM 05	<b>Wahlmodul: Religion and Text</b>	<b>12 ECTS-Punkte</b>
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende setzen sich mit zentralen religiösen Textdokumenten auseinander (wie beispielsweise Tora, Bibel, Koran u.a.). Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen, sich hermeneutisch-kritisch mit dem Verständnis „heiliger Schriften“ auseinanderzusetzen sowie theologisch und religionswissenschaftlich bedeutende Texte zu reflektieren. Durch ihre Kenntnisse und Kompetenzen sind sie befähigt, deren geschichtliche Genese und aktuelle Relevanz wissenschaftlich reflektiert zu analysieren und reflektieren.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 12 ECTS, mindestens jedoch eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten).	
Sprache	Englisch	

<b>WM 06</b>	<b>Wahlmodul: Religion, Ethics, and Politics</b>	<b>12 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende setzen sich mit ausgewählten Themen und Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen Religion, Ethik und Politik auseinander (wie beispielsweise Religion und Demokratie; Religion und Werte; religiöser Fundamentalismus; religiöse Minderheiten in einer Gesellschaft; oder auch medizinethische Themenfelder wie Sterbehilfe etc.). Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen, sich kritisch-reflektiert mit diesen komplexen Themen und Fragestellungen auseinanderzusetzen und deren geschichtliche und aktuelle Relevanz wissenschaftlich reflektiert zu analysieren.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 12 ECTS, mindestens jedoch eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten).	
<b>Sprache</b>	Englisch	

<b>WM 07</b>	<b>Wahlmodul: Religion and Society</b>	<b>12 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende setzen sich mit ausgewählten Themen und Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen Religion und Gesellschaft (wie beispielsweise Theorie und Praxis des interreligiösen Dialogs; Religion und Wirtschaft; Religion und Recht; Religion und Migration u.a.) auseinander. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen, gesellschaftliche Diskurse der Gegenwart wissenschaftlich reflektiert aufzugreifen und religionsbezogene Argumentationsweisen zu analysieren.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 12 ECTS, mindestens jedoch eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten).	
<b>Sprache</b>	Englisch	

WM 08	Wahlmodul: Religion and Culture	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende setzen sich mit ausgewählten Themen und Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen Religion und Kultur auseinander. Nach Abschluss des Moduls verfügen sie über vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse zu kulturgeschichtlichen Entwicklungen (wie beispielsweise Feste in Religionen; Musik und Liturgie; religionsbezogene Kunst; Beerdigungs- und Friedhofskultur u.a.) sowie über Kompetenzen, wissenschaftlich reflektiert gesellschaftliche Entwicklungen und Kontroversen zu analysieren und religionsbezogene Argumentationsweisen zu erfassen.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 12 ECTS, mindestens jedoch eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten).	
Sprache	Englisch	

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- oder Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

## § 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten.

## § 8 Mobilität im Masterstudium

Lehrveranstaltungen aus den Wahlmodulen (WM 05 – 08) eignen sich besonders für einen Auslandsaufenthalt (z.B. Erasmus). Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## § 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

### **Vorlesung (VO):**

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des MA-Studiums Religion in Europe unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen werden nach Möglichkeit aufgezeichnet und für das Selbststudium zur Verfügung gestellt. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

### **Übung (UE):**

Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die dem gemeinsamen Erarbeiten ausgewählter Problemstellungen und Themenbereiche dienen. Die Studierenden sind kontinuierlich und aktiv an der Erarbeitung des Stoffes beteiligt und erbringen regelmäßig Leistungsnachweise. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. Übungen werden nach Möglichkeit an Tagesrandzeiten angeboten.

### **Seminar (SE):**

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmer\*innen werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen sie selbständig ein Thema bearbeiten und die dabei erlangten Ergebnisse mittels eines Vortrages präsentieren. Dabei ist insbesondere auf das Erlernen von eigenständiger Literaturrecherche und das Entwickeln eines ansprechenden Vortragsstils Bedacht zu nehmen. Seminare werden nach Möglichkeit an Tagesrandzeiten angeboten.

## § 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE): 25

Seminar (SE): 25

(2) Bei prüfungsimmanenten mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gelten die im jeweiligen Curriculum festgelegten Teilnahmebeschränkungen.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*Der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

### (3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

### (4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der\*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

## **Anhang**

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	PM 01	VO Sociology of Religion	5	
	PM 01	UE Interdisciplinary Reflection 1	3	
	WM 05	LV aus Religion and Text	8	
	WM 06	LV aus Religion, Ethics, and Politics	8	
	WM 07	LV aus Religion and Society	6	
oder				
	WM 08	LV aus Religion and Culture	6	
				30
2.	PM 01	VO Religious Law in Europe	5	
	PM 01	UE Interdisciplinary Reflection 2	3	
	PM 03	LV aus Individual Focus	8	
	WM 05	LV aus Religion and Text	4	
	WM 06	LV aus Religion, Ethics and Politics	4	
	WM 07	LV aus Religion and Society	6	
oder				
	WM 08	LV aus Religion and Culture	6	
				30
3.	PM 02	VO History of Christianity in Europe	5	
	PM 02	UE Interdisciplinary Reflection 3	3	
	PM 03	LV aus Individual Focus	14	
	PM 04	SE Proposal Seminar for the Master's Thesis	5	
		Master's Thesis	3	
				30
4.	PM 02	VO History of Religions in Europe	5	
	PM 02	UE Interdisciplinary Reflection 4	3	
		Master's Thesis	19	
		Master's Examination	3	
				30

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## **Nr. 56**

### **Curriculum für das außerordentliche Masterstudium Religionsrecht**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2025 beschlossene Curriculum für das ao. Masterstudium Religionsrecht in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet das ao. Masterstudium Religionsrecht gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 ein:

#### **§ 1. Studienziel und Qualifikationsprofil.**

Das ao. Masterstudium Religionsrecht an der Universität Wien vermittelt den rechtlichen Rahmen, der das funktionierende Zusammenleben unterschiedlicher Überzeugungen gewährleisten soll. Wer diesen Studiengang absolviert hat, verfügt über ein Argumentationsinstrumentarium zu den aktuellen Rechtsfragen der Ausübung von Religion im weitesten Sinne, individuell wie kollektiv, gleich ob aus traditioneller oder solche Tradition abwehrender Perspektive. Unter den lehrgangsrelevanten Berufsfeldern sind Leitungs- und Verwaltungspositionen von Religionsgesellschaften und nachgeordneten Einrichtungen sowie mit den einschlägigen Fragen befasste juristische Berufe hervorzuheben.

#### **§ 2. Wissenschaftliche Leitung.**

Die wissenschaftliche Leitung entscheidet in allen Angelegenheiten des ao. Masterstudiums, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

#### **§ 3. Dauer.**

Der gesamte Arbeitsaufwand umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Vollzeitstudiendauer von 2 Semestern. Ein Modell für den Studienverlauf findet sich in Anhang I.

#### **§ 4. Zulassung und deren Voraussetzungen.**

Die Zulassung setzt neben den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums, eines anderen Studiums, im Rahmen dessen wenigstens 12 ECTS-Punkte in rechtswissenschaftlichen Fächern absolviert wurden, oder den Nachweis Letzterem gleichwertiger Kompetenzen voraus. Kenntnisse der deutschen Sprache sind auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art der Nachweise und die Gleichwertigkeit der Kompetenzen sowie der Sprachkenntnisse entscheidet die wissenschaftliche Leitung. Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens vom Rektorat zum ao. Masterstudium Religionsrecht an der Universität Wien zugelassen werden.

#### **§ 5. Auswahlverfahren.**

Wer eine Aufnahme anstrebt, hat die Erfüllung der die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) belegenden Unterlagen sowie ein kurzes Motivationsschreiben bei der wissenschaftlichen Leitung einzureichen. Die Prüfung der Unterlagen, die anschließende Gesprächsführung mit jenen Personen, deren Bewerbungen unter besonderer Berücksichtigung der Motivation in die engere Auswahl genommen wurden und die Zuteilung der Studienplätze (§ 6) nach Abschluss aller Gespräche obliegen der wissenschaftlichen Leitung.

## § 6. Studienplätze.

Die Zahl der Studienplätze ist von der wissenschaftlichen Leitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

## § 7. Aufbau des Studiums im Überblick.

Modul	ECTS-Punkte	Modultyp
Modul 1: Grundlagen und kollektive Rechtsstellung	9	Pflichtmodul
Modul 2: Religionsausübung in der pluralistischen Gesellschaft	12	Pflichtmodul
Modul 3: Religion in familiären Beziehungen, Bildung und Beruf	12	Pflichtmodul
Modul 4: Vermögensfragen, Sakralbauten und kulturelles Erbe	6	Pflichtmodul
Masterthesis	19	Pflichtmodul
Masterprüfung	2	Pflichtmodul

## § 8. Modulbeschreibungen.

Pflichtmodul 1	Grundlagen und kollektive Rechtsstellung	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende – wissen die einschlägigen Fachbegriffe zu gebrauchen – kennen den verfassungsrechtlichen, insb. grundrechtlichen Rahmen – kennen den unions- und völkerrechtlichen Rahmen – vermögen die Schrankenproblematik zu argumentieren – kennen die Formen heutiger kollektiver Rechtsstellung – kennen deren historische Entwicklung seit der Regierungszeit Josephs II – kennen die für die Entwicklung maßgebliche höchstgerichtliche Judikatur – vermögen das österreichische Recht in vergleichenden Bezügen zu sehen – wissen um Überlagerungen von staatlichem und religiösem Recht	
Modulstruktur	VU Begriffe & Grundrechtsgarantien, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi) VU Rechtsstellung kollektiver Entitäten, 2 SSt., 6 ECTS-Punkte (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (9 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 2	Religionsausübung in der pluralistischen Gesellschaft	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende – wissen um die einschlägigen Straftatbestände zum Schutz religiösen Friedens – kennen die Maßnahmen zur Förderung der Religionsausübung in Gefängnissen – kennen die Maßnahmen zur Förderung der Religionsausübung beim Militär – kennen die Maßnahmen zur Förderung der Religionsausübung in Krankenhäusern – vermögen deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erläutern – können die einschlägigen datenschutzrechtlichen Fragen argumentieren – kennen religiöse Argumente zu Fragen medizinischer Behandlung – wissen um religiöse Speisevorschriften – kennen verwaltungsrechtliche Steuerungsinstrumente für den öffentlichen Raum – können die Kalender- und Feiertagsproblematik erläutern – wissen um die Sensibilität der Religionsausübung in behördlichen Verfahren	
Modulstruktur	VU Religiöse Betreuung in Anstalten; Gesundheitswesen, 2 SSt., 6 ECTS-Punkte (pi) VU Zeit und Raum; Friedensschutz, 2 SSt., 6 ECTS-Punkte (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (12 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 3	Religion in familiären Beziehungen, Bildung und Beruf	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende — kennen Eheschließung und -scheidung aus staatlicher und religiöser Perspektive — vermögen die Besonderheiten religiöser Kindererziehung zu benennen — kennen die Rechtsfragen rund um die Organisation des Religionsunterrichts — wissen um die rechtlichen Problemstellungen der Ausbildung von Religionsdienern — kennen den Rahmen für die religiöse Trägerschaft von Schule und Hochschulen — können Fragen der Religionsausübung am Arbeitsplatz argumentieren — wissen um die Sensibilität religiös motivierter Kleidung und Symbolik	
Modulstruktur	VU Eherecht, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi) VU Religiöse Kindererziehung; Ausbildung und Unterricht, 2 SSt., 6 ECTS-Punkte (pi) VU Religion am Arbeitsplatz, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (12 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 4	Vermögensfragen, Sakralbauten und kulturelles Erbe	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende — können Vermögens- und Restitutionsfragen argumentieren — wissen über das Kultusbeitragswesen Bescheid — kennen die einschlägigen steuerrechtlichen Aspekte — wissen um den rechtlichen Rahmen für Sakralbauten und Bestattungsanlagen — haben Einblick in Fragen des kulturellen Erbes und des Archivwesens	
Modulstruktur	VU Vermögen, Restitution; Kultusbeitrag, Steuerrecht, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi) VU Kultusbauten, Friedhöfe, kulturelles Erbe, Archive, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (6 ECTS-Punkte)	

## § 9. Masterthesis.

Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Ihre Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Sie hat einen Umfang von 19 ECTS-Punkten. Ihr Thema ist einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Über die Zulässigkeit einer abweichenden Themenwahl, den Antrag auf Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache sowie bei Unklarheiten bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

## § 10. Masterprüfung.

Die Masterprüfung ist eine gemäß dem studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien vor einem Prüfungssenat abzulegende und zu beurteilende Defensio und hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß der Satzung. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung aller

vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

### **§ 11. Abhaltung.**

Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig in physischer Präsenz abgehalten. Für einzelne Lehreinheiten kann die wissenschaftliche Leitung auch Videokonferenzen vorsehen. Hybride Lehrveranstaltungen finden nicht statt. Die wissenschaftliche Leitung hat die Lehrveranstaltungen eines Zyklus vor dessen Beginn festzulegen.

### **§ 12. Lehrveranstaltungen und Prüfungsordnung.**

Es werden ausschließlich prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen vom Typ ›Vorlesung und Übung (VU)‹ angeboten. Dabei sind wenigstens zwei der Teilleistungen

- mündliche Mitarbeit,
- studentische Präsentationen,
- schriftliche Ausarbeitungen,
- diskussionsbasierte Übungen,
- Prüfungen sowie
- Hausarbeiten

zu kumulieren. Die Lehrveranstaltungsleitung hat die erforderlichen Ankündigungen satzungsgemäß vorzunehmen. Der für Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Stoffumfang hat der ECTS-Punktevorgabe zu entsprechen. Erbrachte Prüfungsleistungen und deren ECTS-Punkte sind dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

### **§ 13. Abschluss.**

Der Studienabschluss ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden, verbunden mit der Verleihung des akademischen Grades ›Master of Laws‹ (abgekürzt ›LL. M.‹), der dem Namen nachzustellen ist, wenn er geführt wird.

### **§ 14. Inkrafttreten.**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Feber 2025 in Kraft.

## Anhang I. Empfohlener Pfad durch das Studium.

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Summe
1	1	VU Begriffe & Grundrechtsgarantien	3	9
		VU Rechtsstellung kollektiver Entitäten	6	
1	2	VU Religiöse Betreuung in Anstalten; Gesundheitswesen	6	12
		VU Zeit und Raum; Friedensschutz	6	
1	3	VU Eherecht	3	12
		VU Religiöse Kindererziehung; Ausbildung und Unterricht	6	
		VU Religion am Arbeitsplatz	3	
2	4	VU Vermögen, Restitution; Kultusbeitrag, Steuerrecht	3	6
		VU Kultusbauten, Friedhöfe, kulturelles Erbe, Archive	3	
2		Masterthesis	19	19
2		Masterprüfung	2	2
<b>Gesamt</b>				<b>60</b>

## Anhang II. Übersetzung der Modultitel ins Englische.

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: Grundlagen und kollektive Rechtsstellung	<i>Compulsory module 1: Fundamentals and Collective Legal Status</i>
Pflichtmodul 2: Religionsausübung in der pluralistischen Gesellschaft	<i>Compulsory module 2: Exercise of Religion in the Pluralistic Society</i>
Pflichtmodul 3: Religion in familiären Beziehungen, Bildung und Beruf	<i>Compulsory module 3: Religion in Family Relations, Education, and Occupation</i>
Pflichtmodul 4: Vermögensfragen, Sakralbauten und kulturelles Erbe	<i>Compulsory module 4: Property Issues, Sacred Buildings, and Cultural Heritage</i>
Masterthesis	<i>Master's Thesis</i>
Masterprüfung	<i>Master's Examination</i>

## Anhang III. Übersetzung der Lehrveranstaltungstitel ins Englische.

Deutsch	English
VU Begriffe and Grundrechtsgarantien	<i>VU Concepts and Guarantees of Fundamental Rights</i>
VU Rechtsstellung kollektiver Entitäten	<i>VU Legal Status of Collective Entities</i>
VU Religiöse Betreuung in Anstalten; Gesundheitswesen	<i>VU Religious Support in Public Institutions; Public Health</i>
VU Zeit und Raum; Friedensschutz	<i>VU Time and Space; Protection of Peace</i>
VU Eherecht	<i>VU Matrimonial Law</i>
VU Religiöse Kindererziehung; Ausbildung und Unterricht	<i>VU Religious Upbringing of Children; Education and Teaching</i>
VU Religion am Arbeitsplatz	<i>VU Religion at the Workplace</i>

VU Vermögen, Restitution; Kultusbeitrag, Steuerrecht	<i>VU Property, Restitution; Membership Contribution, Tax Law</i>
VU Kultusbauten, Friedhöfe, kulturelles Erbe, Archive	<i>VU Sacred Buildings, Cemeteries, Cultural Heritage, Archives</i>

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou

## Richtlinien, Verordnungen

### Nr. 57

#### **Schreibfehlerberichtigung für die Festlegungen zu den Fristen, zum Stoff, zur Testmethode und zur Dauer der Tests für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2025/26)**

Die Festlegungen zu den Fristen, zum Stoff, zur Testmethode und zur Dauer der Tests für Studien mit Eignungs- oder Aufnahmeverfahren (Studienjahr 2025/26), Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 21.01.2025, 9. Stück, Nr. 45, werden wie folgt berichtigt:

In der das Bachelorstudium Chemie betreffenden Tabelle lautet die Kapitelnummer des Kapitels „Anorganische Chemie“ statt „Kapitel 2“ richtig „Kapitel 3“.

Die Vizerektorin:  
Schnabl

### Nr. 58

#### **Verordnung zur Eignungsüberprüfung in Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen (Eignungsüberprüfung inkl. Eignungstest gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science)**

##### Präambel

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 Universitätsgesetz 2002 kann für die Zulassung zu einzelnen oder sämtlichen Bachelor- oder Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen Zugangsregelungen bestehen, durch Verordnung des Rektorats ein Nachweis vorausgesetzt werden, dass der\*die Studienwerber\*in ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung durchlaufen hat. Gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g UG sieht es die Universität als eine gesellschaftliche Zielsetzung, spezielle Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension zu setzen: Es wird daher mit diesem Instrument auch die Zulassung von nicht-traditionellen Studienwerber\*innen sowie Studienwerber\*innen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders gefördert. Das Online-Self-Assessment sowie der schriftliche Eignungstest dienen der Selbsteinschätzung der Studienwerber\*innen bezüglich der Studienwahl und sollen diese bei ihrer Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren sie mehr über das Profil des Studiums sowie ihre studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen. Somit kommt die Universität ihrem in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. d UG

normierten Auftrag nach, Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung und der Orientierung am Studienbeginn zu setzen.

Vor dieser Festlegung ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Das Rektorat hat beschlossen:

## **Geltungsbereich**

**§ 1.** Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Eignungsüberprüfung vor der Zulassung (im Folgenden: „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber\*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2025/26 die erstmalige Zulassung zum Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science beantragen.

## **Ausnahmen vom Eignungsverfahren**

**§ 2.** (1) Vom Eignungsverfahren ausgenommen sind:

1. Studienwerber\*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. Studienwerber\*innen, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium bereits einmal zugelassen waren.

(2) Für vom Eignungsverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt.

(3) Studienwerber\*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber\*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer\*innen und die Feststellung der Eignung zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber\*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit und Feststellung der Eignung nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber\*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Eignungsverfahrens zugelassen.

## **Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen**

**§ 3.** Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger\*innen ist nicht beschränkt.

## **Sonderbestimmungen für Studienwerber\*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und Teilnehmer\*innen am Vorstudienlehrgang**

**§ 4.** (1) Studienwerber\*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG). Studienwerber\*innen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am

Eignungsverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Eignungsverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Sollte die Ablegung allfälliger Ergänzungsprüfungen nicht bis zum Ende der Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums des Sommersemesters erfolgt sein, so haben sich die Studienwerber\*innen dem Eignungsverfahren für das nächste Studienjahr zu unterziehen und erneut eine Registrierung vorzunehmen.

### **Registrierung für das Eignungsverfahren**

**§ 5.** (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber\*innen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzuweisen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen.

(2) Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber\*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(3) Studienwerber\*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(4) Studienwerber\*innen für alle in § 1 genannten Bachelorstudien haben gemäß den in der Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren festgelegten Modalitäten als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Eignungsverfahren einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

### **Grundsätze des Eignungsverfahrens**

**§ 6.** (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Eignungstest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat ist auch danach aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme des Prüfungsstoffes berechtigt.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Online-Self-Assessment und
2. schriftlicher Eignungstest.

(3) Das Online-Self-Assessment auf der dafür vorgesehenen Website der Universität Wien dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber\*innen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist

verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Eignungsverfahrens innerhalb der Registrierungsfrist eigenständig durch die Studienwerber\*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Eignungstest gemäß Abs. 4. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Auf nicht-traditionelle Studienwerber\*innen sowie Studienwerber\*innen aus Gruppen, die beim Zugang zur Hochschulbildung unterrepräsentiert sind, wird bei der Darstellung der Inhalte des Studiums und bei der Konzeption von Aufgaben besondere Rücksicht genommen. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der Stufe automatisiert ausgestellt und von den Studienwerber\*innen im Registrierungsverfahren bekannt gegeben werden muss. Studienwerber\*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Eignungsverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(4) Der schriftliche Eignungstest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Das Rektorat ist aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung berechtigt.

(5) Studienwerber\*innen, die zum schriftlichen Eignungstest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

### **Ergebnis des Eignungsverfahrens**

**§ 7.** (1) Die Eignung der Studienwerber\*innen für das betreffende Studium liegt vor, wenn das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und beim schriftlichen Eignungstest mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Gesamtleistung erbracht wurden. Die Berechtigung zur Zulassung zum Studium richtet sich nach § 8.

(2) Studienwerber\*innen, die vom Eignungsverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Eignungsverfahren abgebrochen haben, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Eignungsverfahren bereits erreichte Stufen gelten nur für das Studienjahr, für welches das Eignungsverfahren durchlaufen wurde.

### **Tatsächliche Zulassung zum Studium**

**§ 8.** Studienwerber\*innen, die das Eignungsverfahren vollständig durchlaufen haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG (einschließlich eines Nachweises von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 gemäß der Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien in der jeweils geltenden Fassung) zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzuweisen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Eignungstest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber\*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

### **Durchführungsbestimmungen**

**§ 9.** (1) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Eignungstests werden die

Studienprogrammleiter\*innen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Eignungsverfahrens ist zulässig.

(2) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die Studienprogrammleiter\*innen bei der fachlichen Konzeption des Eignungsverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens verantwortlich.

## **Inkrafttreten**

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:  
Schütze

## **Nr. 59**

### **Änderung der Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für außerordentliche Studien für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026**

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 23.01.2025 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026 wie folgt festgelegt:

Die Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien sowie für außerordentliche Studien für das Wintersemester 2025/26 und das Sommersemester 2026, Mitteilungsblatt vom 06.12.2024, 6. Stück, Nr. 31, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird vor dem Aufzählungspunkt „• Bachelorstudium Pharmazie (§ 71b UG)“ der folgende Aufzählungspunkt eingefügt:

„• Bachelorstudium Mathematical Foundations of Data Science (§ 63 Abs. 1 Z 6 UG)“

Die Vizerektorin:  
Schnabl

## **Nr. 60**

### **Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren**

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 5, § 63 Abs. 1 Z 6, § 63 Abs. 1a Z 4 in Verbindung mit § 65a, § 71b, § 71c, § 71d und § 143 Abs. 92 UG ist das Rektorat berechtigt, in den dort genannten Studien Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren durchzuführen. Das Rektorat ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, ablauftechnische Maßnahmen im Verordnungswege vorzusehen, die ein geordnetes und effizientes Aufnahme-, Eignungs- bzw. Auswahlverfahren gewährleisten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis V78/2015 vom 8.10.2015 ausgesprochen, dass ein von seiner Höhe diesem Zweck angemessener Kostenbeitrag, der geeignet ist, den Ordnungszweck eines Registrierungsverfahrens mit sicherzustellen, eine solche ablauftechnische Maßnahme ist. Seit Februar 2016 wird

für alle Bachelor- und Diplomstudien mit Eignungs- und Aufnahmeverfahren ein Kostenbeitrag eingehoben.

Das Rektorat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Studienwerber\*innen für die folgenden Studien haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 (fünfzig Euro) zu entrichten:

1. Bachelor- und Diplomstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71b UG durchführt;
2. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71c UG durchführt;
3. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71d oder § 143 Abs. 92 UG durchführt;
4. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 UG durchführt, welches eine verpflichtende Registrierung der Studienwerber\*innen vor dem Abschluss der Eignungsüberprüfung vorsieht;
5. Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (Nachweis der Eignung gemäß § 63 Abs. 1a UG);
6. Sportwissenschaftliches Bachelorstudium (Nachweis der sportlichen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 UG).

(2) Studienwerber\*innen, die sich für ein Studienjahr für mehrere Studien registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten, wenn für die registrierten Studien derselbe Aufnahmetest mit identischem Datum, Zeitraum und Teststoff herangezogen wird („Studiengruppe“). Das Vorliegen einer Studiengruppe wird im Zuge der Festlegung der Fristen und Termine vom Rektorat bekannt gegeben.

(3) Studienwerber\*innen, die sich für mehrere Unterrichtsfächer im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß Abs. 1 Z 5 registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten.

**§ 2.** Der Kostenbeitrag ist gemäß den in der Online-Registrierung der Universität vorgegebenen Bezahlungsmöglichkeiten zu entrichten.

**§ 3.** Der Kostenbeitrag ist innerhalb der Registrierungsfrist zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenbeitrags besteht unabhängig von der Durchführung oder Nichtdurchführung allfälliger nachgelagerter, im jeweiligen Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren vorgesehener Verfahrensschritte. Vor der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang nicht abgeschlossen. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Frist ein, wird die\*der Studienwerber\*in vom jeweiligen Aufnahme- bzw. Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zugelassen.

**§ 4.** (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren, Mitteilungsblatt vom 29.01.2021, 21. Stück, Nr. 77, außer Kraft.

Der Rektor:  
Schütze

# Verleihung von Lehrbefugnissen

## Nr. 61

### Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 21.01.2025, ZI/Habil 02/879/2023/24, hat das Rektorat der Universität Wien Julian Danut Toader, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Philosophie“ erteilt.

Mit Bescheid vom 20.01.2025, ZI/Habil 02/892/2023/24, hat das Rektorat der Universität Wien Shokhrukh Kholmatov, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Mathematik“ erteilt.

Die Vizerektorin:  
Baccarini

---

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm  
Druck und Herausgabe: Universität Wien.  
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.